



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 408

15. Oktober 2025

7846-L

## **Änderung der Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden im Rahmen eines Fischotter-Managements**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

**vom 23. September 2025, Az. L4-7984-1/214**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über die Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden im Rahmen eines Fischotter-Managements vom 18. Dezember 2023 (BayMBI. 2024 Nr. 41) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Der Titel der Richtlinie wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Fischotter-Managements“ wird die Angabe „(FischotterAusglR)“ eingefügt.
  - 1.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 2 wird das Wort „Otterpopulation“ durch das Wort „Fischotterpopulation“ ersetzt.
    - b) In Satz 3 wird das Wort „Fraßschäden“ durch das Wort „Schäden“ ersetzt und das Wort „teilweise“ gestrichen.
  - 1.3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird das Wort „Otterberater“ durch das Wort „Fischotterberater“ ersetzt.
  - 1.4 Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 2 wird das Wort „Fraßschäden“ durch das Wort „Fischotterschäden“ ersetzt.
    - b) Es werden folgende neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Weiterhin nicht ausgleichsfähig sind Fischotterschäden in Anlagen, die nur für den Eigenbedarf produzieren und keine Erlösabsicht erkennen lassen (Hobbyzucht). <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Fischereiberechtigte, Fischereipächter und Fischereigenossenschaften, soweit sie Satzfische für ihre eigenen Gewässer produzieren.“
    - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
  - 1.5 Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
    - a) Satzähler 1 wird gestrichen.
    - b) Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
      - aa) Das Wort „Spuren“ wird durch das Wort „Trittsigel“ ersetzt.
      - bb) Das Wort „Kot“ wird durch das Wort „Losung“ ersetzt.
      - cc) Nach dem Wort „Schadbild“ werden die Wörter „und andere eindeutige Spuren“ eingefügt.

- c) Es werden folgende neuen Buchstaben d) und e) eingefügt:
  - „d) Jeder Antragsteller hat seine Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID, auch als Identifikationsnummer (IdNr) bezeichnet) bzw. Steuernummer (Steuer-Nr.) im Antragsverfahren anzugeben. Dies soll durch Hinterlegung in den Stammdaten zur landwirtschaftlichen Betriebsnummer beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgen.
  - e) Teichflächen, für die Ausgleichszahlungen beantragt werden, müssen beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem „Fördermerkmal 42: Teichfläche Fischotterausgleich“ digitalisiert sein. In der Schadensmeldung und bei der Antragstellung ist jeder Teich, in dem Schäden durch Fischotter entstanden sind, mit dem vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vergebenen Flächenidentifikator (FID) eindeutig zu bezeichnen.“

d) Satz 2 wird gestrichen.

1.6 Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Otterberater“ durch das Wort „Fischotterberater“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Otterberater“ durch das Wort „Fischotterberater“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Otterberater“ durch das Wort „Fischotterberater“ ersetzt.
- d) In Satz 4 wird das Wort „Otterberaters“ durch das Wort „Fischotterberaters“ ersetzt.

1.7 Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im zweiten Spiegelstrich wird das Wort „Otter“ durch das Wort „Fischotter“ ersetzt.
  - bb) Im dritten Spiegelstrich wird jeweils das Wort „Otter“ durch das Wort „Fischotter“ und das Wort „Verlustanteil“ durch das Wort „Verlust“ ersetzt.
  - cc) Im vierten Spiegelstrich wird das Wort „Otterschäden“ durch das Wort „Fischotterschäden“ und das Wort „Otter“ durch das Wort „Fischotter“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Otterberater“ durch das Wort „Fischotterberater“ ersetzt.

1.8 Nr. 5.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „werden“ wird das Wort „anerkannte“ eingefügt.

1.9 Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Otterberater“ durch das Wort „Fischotterberater“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Otterberater“ durch das Wort „Fischotterberater“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Otterberater“ durch das Wort „Fischotterberater“ ersetzt.
- d) In Satz 4 wird das Wort „Otterberater“ durch das Wort „Fischotterberater“ ersetzt.
- e) In Satz 5 wird das Wort „Otterberater“ durch das Wort „Fischotterberater“ ersetzt.
- f) Satz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „Otterberater“ wird durch das Wort „Fischotterberater“ ersetzt.
  - bb) Nach dem Wort „Schadensmeldung“ wird die Angabe „zusammen mit den Aufzeichnungen, Nachweisen und weiteren Angaben gemäß Nr. 4.1“ eingefügt.
  - cc) Die Wörter „zugesandt werden“ werden durch die Wörter „zugegangen sein“ ersetzt.

g) Es werden folgende neue Sätze 7 bis 9 eingefügt:

„<sup>7</sup>Verspätet eingegangene Schadensmeldungen werden nicht bearbeitet. <sup>8</sup>Ob eine Schadensmeldung verspätet eingegangen ist, entscheidet der Fischotterberater. <sup>9</sup>Aufgrund der jährlichen Mittelausstattung für den Ausgleich von Fischotterschäden ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.“

- h) Der bisherige Satz 7 wird Satz 10.
- 1.10 Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Otterberater“ wird durch das Wort „Fischotterberater“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Schadensmeldung“ wird die Angabe „sowie die Aufzeichnungen, Nachweise und weitere Angaben gemäß Nr. 4.1“ eingefügt.
- b) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Ob ein Antrag verspätet eingegangen ist, entscheidet die Bewilligungsbehörde. <sup>4</sup>Nr. 6.1 Satz 9 gilt entsprechend.“
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 5 und 6.
- 1.11 Nr. 6.3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Antragsvoraussetzungen“ wird die Angabe „gemäß Nr. 4“ eingefügt.
- 1.12 Es wird folgende neue Nr. 6.4 eingefügt:
- „6.4 Expertengremium
- <sup>1</sup>Zur Beurteilung besonders schwieriger Einzelfälle kann ein Gremium aus Experten zur Begutachtung und zur Feststellung der Höhe des Schadensausgleichs einberufen werden (Expertengremium). <sup>2</sup>Es besteht aus dem zuständigen Fischotterberater, einem Vertreter der zuständigen Fischereifachberatung der Bezirke sowie einem Vertreter des Instituts für Fischerei (IFI) der Landesanstalt für Landwirtschaft, abhängig vom Produktionsschwerpunkt (Regelbesetzung). <sup>3</sup>Weitere Experten können bei Bedarf in beratender Funktion hinzugeladen werden. <sup>4</sup>Das Expertengremium wird vom zuständigen Fischotterberater einberufen. <sup>5</sup>Dieser koordiniert die Terminabsprache zwischen den Mitgliedern des Expertengremiums und dem zu beurteilenden Teichwirtschaftsbetrieb. <sup>6</sup>Das Expertengremium soll innerhalb von 6 Wochen nach Einberufung zusammentreten. <sup>7</sup>Es entscheidet selbständig über Art und Umfang der Beurteilung (z. B. In-Augenscheinnahme vor Ort, Beratung in Präsenz oder online, Einholen von Auskünften jeder Art oder Beiziehen von Akten und Urkunden). <sup>8</sup>Dabei sind alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen. <sup>9</sup>Bei unterschiedlichen Auffassungen im Expertengremium entscheidet dieses mit einfacher Mehrheit. <sup>10</sup>Jedes Mitglied der Regelbesetzung hat eine Stimme. <sup>11</sup>Im Ergebnis hat das Expertengremium eine abschließende schriftliche Beurteilung zur Schadensmeldung des begutachteten Einzelfalls abzugeben, der es der Bewilligungsbehörde ermöglicht, über den Antrag auf Ausgleichszahlungen für Fischotterschäden zu entscheiden. <sup>12</sup>Die schriftliche Beurteilung ist durch den zuständigen Fischotterberater unverzüglich der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.“
- 1.13 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r  
Ministerialdirektor

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.